

## Corona- Krise Hilfe für Unternehmen und Beschäftigte

Der Wirtschaftsförderkreis Harlingerland e. V. Informiert über bisher bekannte Unterstützungsangebote:

- I. Kurzarbeitergeld
- II. Liquiditätshilfen für Unternehmen
  - II.1 Zuschüsse
  - II.2 Niedersachsen-Soforthilfe-Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes
  - II.3 Anpassung von Gewerbesteuervorauszahlungen
  - II.4 Kreditprogramme und Bürgschaften
    - II.4.1 KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen
    - II.4.1.1 KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern
    - II.4.1.2 KfW-Unternehmerkredit
    - II.4.1.3 ERP-Gründerkredit Universell
    - II.4.1.4 ERP-Gründerkredit StartGeld
    - II.4.1.5 KfW-Sonderprogramm Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. Euro
  - II 4.2 Niedersachsen-Liquiditätskredit für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern
  - II.4.3 Bürgschaften
- III. Digitalbonus. Niedersachsen

Ihre persönlichen Fragen nimmt die Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderkreises Harlingerland e. V. gern unter Tel. 04462 5031 oder per E-Mail an <a href="mailto:info@wirtschaftsförderkreis.de">info@wirtschaftsförderkreis.de</a> entgegen.



## I. Kurzarbeitergeld

Erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 %
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiternehemer
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Es reicht nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit, wenn der Arbeitgeber, der keinen Betriebsrat hat, mit seinen Arbeitnehmern darüber Einigung erzielt, dass Kurzarbeit eingeführt wird. Diese Einigung kann im Notfall auch telefonisch herbeigeführt werden, wenn Mitarbeiter nicht verfügbar sind, um diese Einigung schriftlich zu bestätigen. In diesem Fall soll eine schriftliche Arbeitsvertragsergänzung nicht nötig sein, sondern ein Telefonvermerk des Arbeitgebers soll reichen.

Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der Agentur für Arbeit <u>anmelden.</u> Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Hat die Arbeitsagentur festgestellt, dass das Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, kann das Kurzarbeitergeld <u>beantragt</u> werden.

Sowohl die Meldung der Kurzarbeit als auch die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auch online möglich im Portal <u>eServices</u> der Agentur für Arbeit.

Allgemeine Informationen der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier.

Nähere Auskünfte erteilt der Gemeinsame Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Tel. 0800 4 5555-20



### II. Liquiditätshilfen für Unternehmen

#### II.1 Zuschüsse

# II.1.1 Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes

Die bisherige Förderregelung Niedersachsen-Soforthilfe-Corona ist **seit dem 31.03.2020 außer Kraft**. An ihre Stelle tritt die

#### Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes

für Solo-Selbstständige und Angehörige der freien Berufe sowie kleine Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten (Teilzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen).

**Ziel der Förderung:** Die durch die Covid-19-Pandemie gefährdete wirtschaftliche Existenz der Antragsteller soll gesichert werden und aktuelle <u>Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten</u> überbrückt werden. Zu den Betriebskosten zählen z. B. Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten.

Kosten zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zählen <u>nicht</u> zu den Betriebskosten. Das Bundeswirtschaftsministerium weist insofern auf den vereinfachten Zugang zu <u>Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGBII)</u>, insbesondere dem Arbeitslosengeld II, hin.

#### Die Soforthilfe-Corona besteht aus einer Einmalzahlung in Höhe von:

- bis zu 9.000 Euro: bei bis zu fünf Beschäftigten
- bis zu 15.000 Euro: bei bis zu zehn Beschäftigten
- bis zu 20.000 Euro: bei bis zu 30 Beschäftigten
- bis zu 25.000 Euro: bei bis zu 49 Beschäftigten

Die tatsächliche Höhe des "bis zu"-Zuschüssen richtet sich nach den Betriebskosten, die in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten anfallen und aus den Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb nicht gedeckt werden können (Liquiditätsengpass).

Diese Betriebskosten müssen im Antragsformular <u>beziffert und glaubhaft versichert</u> werden. Die Vorlage entsprechender Beleg wird nicht verlangt; diese müssen aber für evtl. Überprüfungen für einen Zeitraum von 10 Jahren bereitgehalten werden.

Alle Informationen und Antragsunterlagen zum download finden Sie unter www.soforthilfe.nbank.de.

#### Wie gehen Sie jetzt vor?

Sie haben bereits einen Antrag auf die bisher gültige Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und eine Bewilligung der NBank erhalten?

→ Wenn der bereits bewilligte Zuschuss zur Beseitigung Ihres Liquiditätsengpasses nicht ausreicht, können Sie nun zusätzlich einen Antrag auf die mit Bundesmitteln unterstützte Soforthilfe stellen.



## Sie haben mit Stichtag 31.03. (vor Freischaltung der neuen Förderrichtlinien) einen Antrag auf Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und noch keine Bewilligung erhalten?

- → Wenn der NBank ein korrekt ausgefüllter, vollständiger Antrag vorliegt und Sie zudem antragsberechtigt sind, wird dieser weiter unter den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderbedingungen der Niedersachsen-Soforthilfe Corona bearbeitet. Sie erhalten dann eine Bewilligung der NBank.
  - Schon vor Erhalt der Bewilligung können Sie zusätzlich einen Antrag auf die mit Bundesmittleln unterstützte Soforthilfe stellen.

#### So stellen Sie Ihren Antrag:

- 1. Laden Sie auf <u>www.soforthilfe.nbank.de</u> das Antragsformular herunter und speichern Sie es auf Ihrem PC.
- 2. Öffnen Sie den Antrag (rechte Maustaste "öffnen mit") von dem Speicherort auf Ihrem PC mit dem aktuellen Adobe Acrobat Reader DC.
- 3. Füllen Sie den Antrag am PC aus und speichern Sie ihn wieder.
- 4. Senden Sie eine E-Mail an <a href="mailto:antrag@soforthilfe.nbank.de">antrag@soforthilfe.nbank.de</a> mit folgenden Anlagen: ausgefülltes Antragsformular, unterschriebene Kopie vom Personalausweis (Vorder- und Rückseite) des Antragstellers.
- 5. Die im download-Bereich unter <a href="www.soforthilfe.nbank.de">www.soforthilfe.nbank.de</a> angebotene "Erklärung zu Kleinbeihilfen" müssen Sie nur dann ausfüllen und mit Ihrem Antrag an die NBank senden, wenn Sie in den Jahren 2018, 2019 und bis heute bereits andere Kleinbeihilfen erhalten oder beantragt haben.



## II.2 Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn ein Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer während der Dauer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne den Lohn fortgezahlt hat oder ein Selbständiger selbst unter Quarantäne gestellt wurde, kann ein Antrag auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gestellt werden.

Die Entschädigung kann für die Dauer der angeordneten Quarantäne, längstens für 6 Wochen gewährt werden.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen sind:

- der/die Arbeitnehmer\*in oder Selbständige muss grundsätzlich arbeitsfähig sein, darf also nicht krankgeschrieben sein
- die Anwendung des § 616 BGB muss durch Einzel- oder Tarifvertrag in geeigneter Weise eingeschränkt oder ausgeschlossen sein (nach § 616 BGB ist der Arbeitgeber grundsätzlich zur Entgeltfortzahlung verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden vorübergehend an der Arbeitsleistung gehinder ist).

**Nur für diese speziellen Quarantäne-Fälle** sind Antragsformulare erhältlich beim Gesundheitsamt.

Ausdrücklich nicht nach dem Infektionsschutzgesetz entschädigungsfähig sind Umsatzverluste oder Verdienstlausfall aufgrund einer behördlich angeordneten Schließung des Unternehmens / Betriebes / Geschäftes.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt.

## II.3 Anpassung von Gewerbesteuervorauszahlungen

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie müssen einschränkende Maßnahmen leider auch für den Bereich der Wirtschaft getroffen werden.

Wir alle wünschen, schnellstmöglich wieder zur Normalität zurückkehren zu können. Dabei müssen wir allerdings zur Kenntnis nehmen, dass die Krise vermutlich nicht in kurzer Frist überwunden werden kann.

Unternehmen und Gewerbetreibende werden leider in dieser Zeit Umsatzverluste verzeichnen. Wenn Sie aus diesem Grund einen Antrag auf Anpassung Ihrer Gewerbesteuervorauszahlungen stellen möchten, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige **Finanzamt.** 



## II.4 Kreditprogramme und Bürgschaften

## II.4.1 KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

Als Unternehmen, Selbstständiger oder Freiberufler sind Sie durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten und benötigen einen Kredit?

Dann können Sie **bei Ihrer Bank oder Sparkasse** einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern Sie bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren.

Unter <u>diesem Link</u> stellt die KfW ein online-Formular bereit, mit dem Sie Ihren **Kreditantrag für Ihre Bank oder Sparkasse vorbereiten** können.

#### II.4.1.1 KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können mittelständische Unternehmen den neuen KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Damit werden die Chancen für eine Kreditzusage Ihres Finanzierungspartners (z. B. die Hausbank) deutlich erhöht. Die Eckpunkte:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mind. seit 01/2019 am Markt sind
- Max. Kreditbetrag:
  - Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
  - Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- Zinssatz: orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird spätestens mit Zusage der KfW festgelegt.
- 10 Jahre Laufzeit auf Wunsch bis zu 2 tilgungsfreie Jahre zu Beginn
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Voraussetzung: Sie haben im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt.

#### Weitere Kreditangebote der KfW

Für Unternehmen, die <u>länger als 5 Jahre</u> am Markt sind:

#### II.4.1.2 KfW-Unternehmerkredit

- Wenn Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank oder Finanzierungspartners:
  - bis zu 80 % für große Unternehmen (mehr als 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz >50 Mio. Euro oder Bilanzsumme >43 Mio. Euro) und
  - bis zu 90 % für kleine und mittlere Unternehmen (kleine Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme <50 Mio. Euro; mittlere Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz <50 Mio. Euro oder Bilanzsumme max. 43 Mio. Euro)
- Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf
  - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
  - das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
  - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
  - 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.



Für junge Unternehmen, die **weniger als 5 Jahre** am Markt sind:

#### II.4.1.3 ERP- Gründerkredit - Universell

- Wenn Ihr Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. zwei Jahresabschlüsse vorweisen kann, können Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Dabei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank:
  - bis zu 80 % für große Unternehmen (mehr als 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz > 50 Mio. Euo oder Bilanzsumme >43 Mio. Euro) und
  - bis zu 90 % für kleine und mittlere Unternehmen (kleine Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme <50 Mio. Euro; mittlere Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz <50 Mio. Euro oder Bilanzsumme max. 43 Mio. Euro).
- Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf
  - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
  - das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
  - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
  - 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

#### II.4.1.4 ERP-Gründerkredit - StartGeld

Dieses Programm wird von der KfW angeboten für Unternehmen, die weniger als 3 Jahre am Markt aktiv sind bzw. noch keine zwei Jahresabschlüsse vorlegen können. Möglich ist ein Kredit von bis zu 100.000 Euro für Investitionen, Betriebsmittel, Material- und Warenlager und Kauf eines Unternehmens oder Unternehmensatnteils. Dabei übernimmt die KfW 80 % des Risikos der durchleitenden Bank oder des Finanzierungspartners.

Für mittlere und große Unternehmen:

#### II.4.1.5 KfW-Sonderprogramm – Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. Euro

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen.

Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80 % des Risikos, jedoch maximal 50 % der Gesamtverschuldung. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Die Beteiligung der KfW erfolgt auf Einladung der durchleitenden Bank oder des Finanzierungspartners, entweder direkt als Konsortialpartner oder indirekt mittels Risikobeiteiligung.



# II.4.2 <u>Niedersachsen Liquiditätskredit für Unternehmen mit bis zu 10</u> Mitarbeitern

Das Land Niedersachsen stellt mit dem Programm Niedersachsen Liquiditätskredit kurzfristig Kredite zwischen 5.000 Euro bis maximal 50.000 Euro zur Liquiditätshilfe aufgrund der Corona-Krise bereit.

Das Angebot richtet sich an Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern, Freiberufler und Solo-Selbstständige, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf haben.

Das Besondere dabei ist, dass diese Liquiditätshilfe direkt von der Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen (NBank) vergeben wird und dafür **keine Sicherheiten** erbracht werden müssen.

Anträge sind ausschließlich online möglich im Kundenportal der NBank.

Eventuell bereits formlos gestellte Anträge haben keine Gültigkeit und müssen im Kundenportal erneut gestellt werden. Wegen der sehr starken Frequentierung des Kundenportals muss ggf. mit Wartezeiten gerechnet werden.



## II.4.3 Bürgschaften

#### Entscheidung der Bundesregierung:

Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt. Der Bund wird sein Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10 % erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35 % Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50 % erhöht. Um Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.

Zuständig für die Vergabe von Bürgschaften bis zu 2,5 Mio. Euro ist in Niedersachsen die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH.

Ansprechpartnerin für die Region Weser-Ems: Frau Kathrin Temme Tel. 0511 337 0541 temme@nbb-hannover.de

#### In 5 Schritten zur Bürgschaft:

- In einem ersten Gespräch mit einem Berater **Ihrer Hausbank** (oder einem anderen Partner der NBB) besprechen Sie Ihre individuellen Möglichkeiten zur Finanzierung Ihres Vorhabens sowie die Besicherung durch eine Bürgschaftsbank.
- Im zweiten Schritt tritt Ihr Berater an die NBB heran und stimmt mit uns das weitere Vorgehen ab bzw. stellt gemeinsam mit Ihnen direkt einen Antrag auf Bürgschaftsübernahme (Hausbankenprinzip).
- Jetzt werden wir für Sie aktiv undprüfen Ihr Finanzierungsvorhaben und die Chancen auf Erfolg. Dafür treten wir auch persönlich an Sie heran damit wir als starker Partner Ihre Motivation und Ihre Sicht auf die Dinge aus erster Hand erfahren.
- 4 Nach der Genehmigung der Bürgschaft senden wir die Zusage direkt an die Hausbank.
- Ihre Hausbank akzeptiert die Bürgschaftserklärung, erstellt die relevanten Verträge und nimmt gemeinsam mit Ihnen die Kreditauszahlung vor. Und Sie können Ihr Vorhaben umsetzen.

Finanzierungen ab einem Bürgschaftsvolumen von 2,5 Mio. Euro oder solche, die durch die NBB nicht verbürgbar sind, können über die PricewaterhouseCoopers GmbH WPG als Landesbürgschaft beantragt werden (Tel. 0511 5357 5323).



## III. <u>Digitalbonus.Niedersachsen</u>

Die NBank hat das Förderprogramm "Digitalbonus.Niedersachsen" an den speziellen Bedarf von Unternehmen in der Corona-Krise angepasst. Ab sofort können niedersächsische Unternehmen den Zuschuss von bis zu 10.000 Euro explizit auf für Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizintechnik beantragen. Nur für diese Anschaffungen ist seit 16.04.2020 auch ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich, d. h. nach erfolgreicher Antragstellung im Kundenportal der NBank kann sofort die Beschaffung erfolgen. Diese Regelung ist befristet für Antragseinreichungen bis zum 30.06.2020.

## Förderprogramm go-digital des Bundeswirtschaftsmininsteriums

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Handwerksbetriebe, die für die kurzfristige Schaffung von Homeoffice-Arbeitsplätzen eine **unterstützende Beratung** in Anspruch nehmen möchten, können aus dem Förderprogramm <u>"go-digital"</u> des Bundeswirtschaftsministeriums(BMWi) einen Zuschuss erhalten. Erstattet werden bis zu 50 % der Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen.

Das Angebot richtet sich an rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischem Potenzial mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanz von höchstens 20 Mio. Euro.

Interessierte Unternehmen und Betriebe müssen zunächst mit einem Beratungsunternehmen einen Beratervertrag abschließen. Von diesem Punkt an übernimmt das Beratungsunternehmen alle weiteren Schritte für die Unternehmen: von der Beantragung der Förderung über die Umsetzung passgenauer und sicherer Maßnahmen bis hin zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen.

Das in Ihrer Region vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen entnehmen Sie bitte der Beraterlandkarte.